

Bekanntmachung

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341, in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 594/SGV. NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 26. 5. 1981 den Bebauungsplan Nr. 79/4 „Gausepatt“ der Stadt Dülmen als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 1. 6. 1981 - Az.: 35.2.1-5203 - den Bebauungsplan genehmigt.

Diese hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ der Stadt Dülmen

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Dülmen am 26. 5. 1981 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 79/4 „Gausepatt“.

Münster, den 1. 6. 1981

Der Regierungspräsident

- 35.2.1-5203 -

(Siegel)

Im Auftrag:

Fehmer

Reg. Baurat

Bei dem Bebauungsplan Nr. 79/4 „Gausepatt“ handelt es sich um das Gewerbegebiet im Stadtbezirk Dülmen-Mitte, das begrenzt wird durch die Straßen Halterner Straße (B 51), Moorkamp, An der Silberwiese, Burgweg, Gausepatt und Koppelweg.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt zu jedermanns Einsicht ständig während der Dienststunden bei der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 62, öffentlich aus.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 79/4 „Gausepatt“ gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Dülmen, den 12. Juni 1981

Schlieker
Bürgermeister